

Amtsblatt

Nummer 27
76. Jahrgang
Montag, 29. Juni 2020

1. Nachtragshaushaltssatzung der von der Stadt Regensburg verwalteten Regensburger Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG, BayRS 282-1-1-K) in Verbindung mit Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO, BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 21. April 2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 für die von der Stadt Regensburg verwaltete Regensburger Wohltätigkeitsstiftung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher Euro	
				auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	55.000	0	105.500	160.500
die Ausgaben	55.000	0	105.500	160.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	55.000	0	69.950	124.950
die Ausgaben	55.000	0	69.950	124.950

§ 2

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4. Juni 2020, Az. ROP-SG12-1512.1-9-23-13, keine rechtsaufsichtlichen Bedenken gegen den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung erhoben.

III.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung bis zur nächsten öffentlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Amt für allgemeine Stiftungsverwaltung, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg, III. OG, Zimmer 32c, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 15. Juni 2020
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Allgemeinverfügung

über die Verwendung von Schalldämpfern für Schusswaffen (Langwaffen) bei der Jagdausübung

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt die Stadt Regensburg als untere Jagdbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Es wird gestattet, in allen Jagdrevieren im Stadtgebiet Regensburg Schalldämpfer bei der Jagdausübung zu verwenden. Die Gestattung gilt für alle für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Sie gilt auch für das An- und Einschließen der Waffen.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich der unteren Jagdbehörde der Stadt Regensburg gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens Schalldämpfer innerhalb ganz Bayerns zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei spürbar verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG regelmäßig zugelassen. Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten.

Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist sachlich und örtlich zum Erlass der Allgemeinverfügung zuständig (Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.
3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziff. I für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet der Stadt Regensburg. Die genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziff. II für alle Jagdscheininhaber aus dem

Zuständigkeitsbereich der unteren Jagdbehörde der Stadt Regensburg eine Ausnahme für befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Stadt Regensburg zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich.

5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer i. V. m. Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.
6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

i. A.

Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Regensburger Dulten 2021

Maidult vom 13.05. bis 30.05.2021

Herbstdult vom 27.08. bis 12.09.2021

Die Stadt Regensburg veranstaltet während der genannten Zeiten ihre traditionellen Dulten auf dem Dultplatz Am Europakanal in Regensburg.

Bewerbungen von attraktiven Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften, Warenverkaufsgeschäften sowie Fest-, Fisch- und Weinzelte können für jede der beiden Dulten und jedes Geschäft getrennt bis 12. Oktober 2020 schriftlich an die Stadt Regensburg, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, eingereicht werden. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.

Die Bewerbung selbst muss mittels Formblatt (zwei Seiten) der Stadt Regensburg erfolgen. Bewerbungen ohne Formblatt werden von der Auswahlentscheidung ausgeschlossen. Im Hinblick auf die dem Auswahlverfahren zugrunde liegenden Zulassungsbedingungen empfehlen wir neben den im Formblatt abgefragten Angaben der Bewerbung aussagekräftiges Bewerbungs- und Bildmaterial beizufügen. Fehlende oder lückenhafte Angaben können sich bei der Auswahlentscheidung zu Ihren Lasten auswirken. Das Formblatt können Sie unter o. a. Adresse mit einem ordnungsgemäß beschrifteten und frankierten Rückkuvert anfordern. Sie können sich das Formblatt auch herunterladen und ausdrucken (www.regensburg.de/dultbewerbung). Die Zulassungsbedingungen sind hier ebenfalls einzusehen.

Bereits zugesandte Bewerbungen bitten wir zu komplettieren. Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Offenlegung

des Jahresabschlusses von Theater Regensburg für die Spielzeit 2018/2019

Der Jahresabschluss von Theater Regensburg in seiner Rechtsform als Kommunalunternehmen liegt für die Spielzeit 2018/2019 vor und kann ab dem 06. Juli sieben Tage lang beim Theater Regensburg, Bismarckplatz 7 bei Herrn Christian Stang eingesehen werden.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Theater Regensburg AöR, Regensburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Theater Regensburg AöR, Regensburg, – bestehend aus Bilanz zum 31. August 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Theater Regensburg AöR, Regensburg, für das Geschäftsjahr vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2019 geprüft. Durch Art. 107 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen bzw. landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. August 2019 sowie ihrer Ertragslage vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit

dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen bzw. landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß §322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlagen für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichen und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen bzw. landesrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der GO Bay sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der

Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen bzw. landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen bzw. landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen

zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen bzw. landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HBG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellung im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen

Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen internen Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsätze der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögen-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, den 16. Dezember 2019

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Andrea Kiefer)
Wirtschaftsprüferin

(Martin Thiermann)
Wirtschaftsprüfer

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 14.02.2020 wurde der Jahresabschluss des Theaters Regensburg, Anstalt

des öffentlichen Rechts, Regensburg, zum 31. August 2019 festgestellt. Ferner wurde beschlossen, aus der Kapitalrücklage EUR 13.400.501,96 zu entnehmen und mit dem Bilanzverlust zum 31.08.2019 in Höhe von EUR 13.400.501,96 zu verrechnen.

Regensburg, 19.02.2020

Jens Neundorff von Enzberg,
Intendant

Waltraud Parisot,
Kfm. Direktorin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

20 A 107 Bauleistung nach DIN 18 299

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

20 A 099 – Rahmenvereinbarung
Spielplatzkontrolle

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

3. Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach UVgO

20 F 015 – Entwicklung eines
Haupttradroutennetzes im Stadtgebiet
Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.